

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Oktober 2015

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 13. Oktober 2015 folgende Satzung zuletzt geändert mit Satzung vom 23.11.2022, über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 4 Stunden	25 €
6 Stunden	35 €
über 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 €.

Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für die Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde hinzugerechnet; die so errechnete Dauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

- (3) Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme für jeden Einsatztag 60 €.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen haben, erhalten auf Antrag das 1,5-fache der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Beträge.

§ 2

Entschädigung von Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte

- (1) Anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes erhalten Mitglieder des Gemeinderats und Mitglieder der Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld und für Mitglieder des Gemeinderats zusätzlich als Monatsbeitrag gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen bei Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte je Sitzung 40 €. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen an einem Tag wird für jede einzelne Sitzung das Sitzungsgeld bezahlt.

Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die, während sie an Sitzungen teilnehmen, Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen haben, erhalten auf Antrag das 1,5-fache des Sitzungsgeldes.

- (3) Mitglieder des Gemeinderats erhalten neben dem Sitzungsgeld pauschal 50 € pro Monat zur Deckung ihrer sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Gemeinderat.

Diese Monatsbeträge werden bei Krankheit oder Beurlaubung des Gemeinderatsmitglieds nur für 3 Monate

weiterbezahlt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Krankheit oder Beurlaubung fällt.

- (4) Sitzungsgeld wird zusammengefasst für ein Quartal nachträglich ausbezahlt, der Monatsbeitrag für Gemeinderäte wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Zusätzlich zur Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird an die Fraktionen im Gemeinderat für die Fraktionsarbeit jeweils eine Jahrespauschale von jährlich 250 € plus 150 € je Fraktionsmitglied ausbezahlt.

§ 3

Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des Höchstbetrags des für die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Rahmensatzes. Dabei ist von dem Rahmensatz der Gemeindegrößengruppe auszugehen, die der Einwohnerzahl der Ortschaft entspricht.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sind, werden nach Abs. 1 und nach § 2 entschädigt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate krank oder beurlaubt ist.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen haben ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, 2 und 3 Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. Januar 1979 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 31.10.2015 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft Sie wurde am 26.11.2022 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht.